

# RS OGH 1986/5/13 14Ob68/86, 9ObA384/97d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.05.1986

## Norm

AngG §27 Z4 E4g

## Rechtssatz

Der Entlassungsgrund der Verleitung zum Ungehorsam erfordert zwar nicht, daß die Verleitung zum Erfolg geführt hat, weil auch der Versuch genügt, setzt aber auf Seiten des Verleitenden eine entsprechende Intensität der Beeinflußung voraus. Ist sie nämlich nur gering, dann kann es nach den Umständen des Einzelfalls und unter Bedachtnahme auf die unter Dienstnehmern üblichen Gespräche an dem Tatbestandsmerkmal der Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung fehlen.

## Entscheidungstexte

- 14 Ob 68/86

Entscheidungstext OGH 13.05.1986 14 Ob 68/86

Veröff: RdW 1986,379 = SZ 59/82

- 9 ObA 384/97d

Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 ObA 384/97d

nur: Der Entlassungsgrund der Verleitung zum Ungehorsam setzt auf Seiten des Verleitenden eine entsprechende Intensität der Beeinflußung voraus. Ist sie nämlich nur gering, dann kann es nach den Umständen des Einzelfalls an dem Tatbestandsmerkmal der Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung fehlen. (T1)

## Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Angestellte, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Zumutbarkeit, Fortbeschäftigung, Bestimmung, Anstiftung, Stärke, Geringfügigkeit, Erheblichkeit, Arbeitskollegen, Kollegen, Mitangestellte, Mitbedienstete, Pflichtenvernachlässigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0029905

## Dokumentnummer

JJR\_19860513\_OGH0002\_0140OB00068\_8600000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)